



Neufassung der Satzung

über die Benutzung der Abwasseranlagen des

Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg

in Sonderfällen

(Sonderbenutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 Absatz 3 der Verbandssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- a) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg betreibt Anlagen zur unschädlichen Ableitung von Abwasser. Diese Anlagen sind dazu bestimmt, das in den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder gesammelte Abwasser abzunehmen, über Leitungen in das Klärwerk zu fördern und nach Reinigung in die Elbe zu leiten.
- b) Die Anlagen des Zweckverbandes können auch dazu benutzt werden, Schlämme aus Hauskläranlagen, Abwasser aus abflusslosen Gruben und sonstige mit kommunalen Abwasser behandelbare flüssige Abfallstoffe, Abwässer und Schlämme einzuleiten.

§ 2 Benutzungsrecht

Zur Benutzung der Anlagen des Zweckverbandes in Fällen des § 1 Abs. 2 sind berechtigt:

- (1) Verbandsmitglieder und Vertragsgemeinden für den in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser,
- (2) sonstige natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die sonstigen Abwässer, flüssige Abfallstoffe und Schlämme anfallen.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Einleitung sind die Stoffe ausgeschlossen, die nach § 5 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 23. Oktober 1973 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung den Anlagen nicht zugeführt werden dürfen. Für davon abweichende Regelungen bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch den Zweckverband.
- (2) Werden Stoffe eingeleitet, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass ihre Einleitung nach Absatz 1 verboten ist oder dass mit der Einleitungsgenehmigung (§ 4 Abs. 3) verbundene Auflagen nicht eingehalten werden, ist der Zweckverband berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Die Kosten trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht bestätigt.
- (3) Die Einleitung darf nur an den vom Zweckverband dafür bestimmten Stellen im Klärwerk oder im Kanalnetz erfolgen. Dabei können auch Einleitstellen innerhalb des Ortsnetzes eines Verbandsmitgliedes angegeben werden, für das Verhältnis zum Benutzer gelten diese dann als Einleitstellen des Zweckverbandes.

§ 4 Genehmigung

- (1) Wer Stoffe einleiten will oder zur Einleitung verpflichtet ist, bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, in denen Art und Menge der einzuleitenden Stoffe beschrieben werden sowie über deren Herkunft Auskunft gegeben ist. Betrifft die Anlieferung Abwässer oder Schlämme, für die eine Gemeinde außerhalb des Verbandsgebietes abwasserbeseitigungspflichtig ist, so ist die Zustimmung der betreffenden Gemeinde beizubringen. Satz 2 entfällt für die Anlieferung sonstiger Abwässer, flüssiger Abfälle und Schlämme, für die Dritte abwasserbeseitigungspflichtig sind.
- (3) Die Genehmigung wird generell oder für den Einzelfall erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere über
 - a) Anforderungen an die Zusammensetzung der einzuleitenden Stoffe,
 - b) Führung von Nachweisen und
 - c) Zuweisung von Einleitstellen.

§ 5 Aufzeichnungspflicht

Über die Herkunft, Menge und den Verbleib der einzuleitenden Stoffe hat der Benutzer Aufzeichnungen zu führen. Wer gleiche oder ähnliche Aufzeichnungen nach anderen Vorschriften zu führen hat, kann diese Aufzeichnungen auch für Zwecke dieser Satzung verwenden.

§ 6 Verfahren bei der Einleitung

- (1) Die Einleitung an den dazu bestimmten Stellen ist nur werktags zulässig, und zwar

montags – freitags	von 7.00 - 18.00 Uhr und
sonnabends	von 7.00 - 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeit ist die Einleitung nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Betriebspersonals zulässig.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Stoffe zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Das Betriebspersonal ist ferner berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 an Ort und Stelle zu überprüfen und gegenzuzeichnen.
- (4) Nach Einleitung ist die Einleitstelle vom Benutzer zu säubern, Schächte und andere benutzte Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 7 Haftung

- (1) Auf die besonderen Gefahren einer Abwasser-Einleitstelle hat sich der Benutzer einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Verstößt ein Benutzer gegen die Einleitverbote nach § 3 Abs. 1, so ist er dem Zweckverband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten wegen eines Verstoßes gemacht werden. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn Einleitungsaufgaben eingehalten worden sind. Für Verbandsmitglieder gelten die Vorschriften der Entwässerungssatzung entsprechend.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Anlagen im Sinne dieser Satzung erhebt der Zweckverband Gebühren. Die Gebühren sollen den Aufwand für die unschädliche Beseitigung der eingeleiteten Stoffe decken. Daneben können in der Gebühr Anteile für Abschreibung und Verzinsung des aufgewandten Kapitals für die Herstellung der hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen festgesetzt werden.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einleitungsgenehmigung.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Genehmigungsinhaber.

§ 9 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der eingeleiteten Abwässer in Verbindung mit der Verschmutzung berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm. Der Verschmutzungsgrad wird nur für die von Benutzern nach § 2 Ziff. 2 eingeleiteten Stoffe festgestellt. Maßgebend ist das vom Zweckverband für eine Einzeleinleitung oder bei wiederholten Einleitungen das aus mehreren Untersuchungen ermittelte Ergebnis bzw. Durchschnittsergebnis.
- (2) Die Gebühr beträgt für
 - a) häusliches Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 1,66 €/m³.
 - b) gewerbliches Abwasser aus Sammelgruben mit einer den kommunalen Werten entsprechenden Verschmutzung 2,25 €/m³.
 - c) Schlämme aus Hauskläranlagen oder sonstigen biologischen Reinigungsanlagen 10,23 €/m³.
 - d) nicht unter Pkt. a)-c) genannte Anlieferungen: nach Aufwand

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen, die regelmäßig Abwasser einleiten, haben dem Zweckverband zum 10. eines jeden Monats Art, Menge und Einleitstelle der im vorangegangenen Monat eingeleiteten Abwässer zu melden und gleichzeitig die hierfür zu entrichtende Gebühr vorläufig zu errechnen. Grundlage sind die nach § 5 zu führenden Aufzeichnungen. Die vorläufig errechnete Gebühr ist zum gleichen Termin als Vorauszahlung an die Zweckverbandskasse zu zahlen.
- (3) Andere Gebührenpflichtige haben in entsprechender Anwendung der Regelungen des Absatzes 2 die Meldungen über eingeleitete Stoffe innerhalb 1 Woche nach Einleitung zu erstatten und die Vorauszahlungen zum gleichen Termin zu leisten.
- (4) Der Zweckverband erlässt innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldungen nach den Absätzen 2 und 3 einen förmlichen Gebührenbescheid unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verschmutzung und der geleisteten Vorauszahlung. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung zu leisten, Überzahlungen werden mit neuen Vorauszahlungen verrechnet bzw. innerhalb eines Monats erstattet.
- (5) Werden die Meldungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erstattet oder sind sie unvollständig und lassen sich die Angaben aus den Aufzeichnungen nach § 5 nicht ermitteln, werden die Mengen geschätzt.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit handelt, wer schuldhaft
 - a) ohne Genehmigung nach § 4 Stoffe in die Anlagen des Zweckverbandes einbringt oder einleitet,
 - b) als Genehmigungsinhaber von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einbringt oder einleitet oder
 - c) andere als die zugewiesenen Einleitstellen benutzt,
 - d) gegen § 6 Abs. 2 bis 4 verstößt,
 - e) den Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten nach §§ 5 und 10 nicht oder unvollständig nachkommt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen §§ 5, 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 bis 3 sind auch Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Oktober 1978 außer Kraft.

Hetlingen, den 02.12.2002

gez. Der Verbandsvorsteher